VII. Die Rechtsgelehrsamkeit.

§. 240.

Durch die Rechtsgelehrsamkeit verstehen wir überhaupt die Wissenschaft der willkührlis chen Geseze eines Staates. Wir haben in dem Worhergehenden der natürlichen Geseze Ermahs nung gethan, welche aus der bloßen Betrachtung der menschlichen Natur ohne Absicht auf burgers liche Verbindungen fließen. Außer diesen allges meinen Gesezen der Matur hat jeder Staat seine besondern Geseze, welche aus seinem eigenem bes sondern Zustande und Verfassung entstehen. Die durch die besondere Verfassung eines Staates bestimmte Verbindlichkeiten und Rechte nennen wir das willkührliche Recht (Ius positiuum) und die daher entstehende Geseze, willkührliche Geseze. Diese willkührliche Geseze aber, wenn sie vernünftig fenn sollen, muffen-sich auf die na= . türliche Geseze gründen, und aus der besondern Beschaffenheit eines Staates ihre Einschränkung erhalten. Die allgemeine Theorie der bürgerli= den Geseze liegt also theils in dem Recht der Mas tur, theils in der Beschaffenheit der burgerlichen Gesellschaften. Diese allgemeine Theorie gehört auch mit zu der Rechtsgelehrsamkeit. also gleich das Recht der Natur unter die Theile der Weltweisheit gesezet haben, so rechnen wir doch hier mit zu der Rechtsgelehrsamkeit alle die besondern Theile des natürlichen Rechts, welche